

Mag. Wolfgang Sobotka
Landeshauptmann-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 19.04.2016
zu Ltg.-**911/A-4/141-2016**
~~Ausschuss~~

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 19. April 2016

B. Sobotka-F-20/162-2016

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber betreffend Fremdwährungskredit des Landes Niederösterreich in Norwegen, eingebracht am 30. März 2016, Ltg.-911/A-4/141-2016, erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

zu Frage 1 und 2:

Es handelt sich im gegenständlichen Fall nicht um ein Darlehen, sondern um eine Anleihe (Inhaberschuldverschreibung). Anleihen sind Wertpapiere, in denen sich der Aussteller (Emittent) dem Inhaber gegenüber zur Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet. Gläubiger ist somit der jeweilige Inhaber der Schuldverschreibung. Anleihen, wie auch die gegenständliche, können über eine Börse oder außerbörslich gehandelt werden. Bei einer Inhaberschuldverschreibung sind dem Schuldner der Gläubiger bzw. die Gläubiger nicht bekannt, da diese Inhaberschuldverschreibungen laufend gehandelt werden und damit die Gläubiger wechseln können. Dies trifft auf alle Anleihen zu, auch auf Staatsanleihen. Der Emittent der Anleihe leistet seine Zinsenzahlung und die Kapitalrückführung an eine Bank als Zahlstelle. Diese leitet die Zahlungen an die Inhaber der Inhaberschuldverschreibung weiter.

Die vom Land Niederösterreich begebene Inhaberschuldverschreibung in Höhe von 1,5 Mrd. Norwegischen Kronen wurde von einer internationalen Investmentbank mit Sitz in Deutschland erworben. Welche weiteren Sekundärmarkthandelsaktivitäten in der Sphäre des Erwerbers seither stattgefunden haben, ist für das Land Niederösterreich als Emittent nicht ersichtlich, da es sich bei der Schuldverschreibung um ein Inhaberpapier handelt.

Seitens der EU wurden EU-Geldwäsche-Richtlinien (zuletzt Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Mai 2015) zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erlassen. Die Vorgaben der Richtlinie richten sich an Finanzinstitute und bestehen vor allem im „Know-Your-Customer-Prinzip“. Unter diesem Prinzip versteht man die Prüfung der persönlichen Daten und Geschäftsdaten von Kunden eines Kreditinstituts zur Prävention vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, welche laufend evaluiert und aktualisiert werden müssen. Die Richtlinie wurde in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union in nationales Recht umgesetzt. Verkäufe von Inhaberpapieren laufen über Finanzinstitute, die bei der Abwicklung der Transaktion die Geldwäschebestimmungen einzuhalten haben. Da die arrangierende Investmentbank ihren Sitz in Deutschland hat, ist sichergestellt, dass die Geschäftsaktivitäten dieser Bank der nationalen und europäischen Bankenaufsicht unterliegen. In Deutschland erfolgte die Umsetzung der diesbezüglichen EU-Richtlinien bzw. wurden sonstige einschlägige Regelungen in Bezug auf Geldwäsche im Geldwäschegesetz-GwG vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690) und im Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention (Geldwäschoptimierungsgesetz; BGBl. 2011 I S. 2959) getroffen. Diese gesetzlichen Regelungen stellen mit entsprechenden Anti-Geldwäscherei-Programmen die Einhaltung der EU-Geldwäsche-Richtlinien sicher.

zu Frage 3 bis 10:

Die Inhaberschuldverschreibung wurde am 19.10.2015 vom Land Niederösterreich begeben, wobei die Laufzeit am 10.11.2015 begann und am 10.11.2025 endet. Zu Laufzeitbeginn wurde dem Land Niederösterreich ein Umrechnungsbetrag in Höhe von EUR 163,3 Mio. € überwiesen. Die Rückführung der Anleihe erfolgt am Laufzeitende (endfällig).

Es bestand und besteht bis zum Ende der Laufzeit kein Wechselkursrisiko, da gleichzeitig mit der Begebung der Schuldverschreibung mit einem Kreditinstitut ein Währungstauschvertrag abgeschlossen wurde, welcher das Währungsrisiko ausschließt. Dieses Vertragsverhältnis sieht vor, dass die Bank am Beginn der Laufzeit (10.11.2015) vom Land Niederösterreich 1,5 Mrd. Norwegische Kronen (NOK) erhält und dem Land Niederösterreich 163,3 Mio. € gibt. Gleichzeitig ist vertraglich vereinbart, dass die Bank am Ende der Laufzeit am 10.11.2025 dem Land Niederösterreich 1,5 Mrd. NOK gibt und vom Land Niederösterreich 163,3 Mio. € erhält. Die Laufzeit beträgt 10 Jahre und ist der Gesamtbetrag am 10.11.2025 zurück zu zahlen. Das Land Niederösterreich leistet somit am 10.11.2025 163,3 Mio. € an die Bank und die Bank leistet am gleichen Tag 1,5 Mrd. NOK an das Land Niederösterreich, das diesen Betrag im Wege der Zahlstelle an den Inhaber der Inhaberschuldverschreibung weiter leitet.

Durch diesen Vertrag besteht kein Fremdwährungsrisiko für das Land Niederösterreich, da das Land Niederösterreich am Ende der Laufzeit jene 163,3 Mio. €, die es am Anfang erhalten hat, auch wieder zurückzahlen muss, unabhängig davon, wie EUR/NOK-Wechselkurs zum Zeitpunkt der Tilgung der Schuldverschreibung ist. Damit hat das Land NÖ über die gesamte Laufzeit hinweg de facto eine Verbindlichkeit in Euro. Es werden auch die Zinsen in Euro bezahlt. Der Währungstauschvertrag beinhaltet nämlich gleichzeitig einen Zinsentauschvertrag, wonach das Land Niederösterreich der Bank einen variablen Zinssatz auf Basis EURIBOR zu bezahlen hat und die Bank dem Land Niederösterreich die Zinsen laut Anleihebedingungen in Höhe von 2,68 % bezahlt.

Es gibt weder für das Land Niederösterreich noch für die Inhaber der Inhaberschuldverschreibung ein ordentliches Kündigungsrecht. Die Inhaber könnten die Inhaberschuldverschreibung kündigen, wenn das Land Niederösterreich seine vertraglichen Verpflichtungen, das ist insbesondere die Zahlung der Zinsen, nicht erfüllen sollte.

zu Frage 11:

Der Währungstauschvertrag dient dem Land zur Absicherung des Wechselkursrisikos. Sollte die Norwegische Krone gegenüber dem Euro stärker werden, würde der Währungstauschvertrag für sich alleine betrachtet theoretisch an Wert für das Land gewinnen bzw. im Falle einer schwächeren Norwegischen Krone verlieren. Dies ist jedoch ohne Relevanz, da jede Kursänderung der Norwegischen Krone sich im Marktwert der Anleihe und gegensätzlich im Marktwert des Währungstauschvertrages widerspiegelt. Vom Abschluss bis zur Beendigung des Geschäftes entspricht der Marktwert der Anleihe dem Marktwert des Währungstauschvertrages als Gegenwert. Durch den Währungstauschvertrag ist der Kursverlauf der Norwegische Krone zum EURO abgesichert, da das Land immer den am Anfang erhaltenen EURO-Betrag zurückzahlen muss. Der Währungstauschvertrag bildet mit der Inhaberschuldverschreibung eine sogenannte Bewertungseinheit und ist daher nicht eigens zu bewerten.

zu Frage 12:

Das Land Niederösterreich finanziert sich seit Schaffung der rechtlichen Möglichkeit in 2001 zu einem großen Teil über die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur und wird die Möglichkeit der Finanzierung über die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur auch weiter nutzen. Es gibt jedoch keine gesetzliche Verpflichtung des Bundes, einem Land Finanzierungen zur Verfügung zu stellen, sondern beruhen Kredite der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur an die Länder nur auf einer Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen an die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur.

Ein wesentliches Risiko jedes Unternehmens, aber auch jeder Gebietskörperschaft ist das Liquiditätsrisiko, d.h. das Risiko sich nicht jederzeit am Markt zu vernünftigen Konditionen finanzieren oder refinanzieren zu können. Es ist daher ein wesentliches Ziel jeglichen Finanzmanagements das Liquiditätsrisiko möglichst gering zu halten. Dieses Risiko kann nur gering gehalten werden, wenn eine Situation geschaffen und erhalten wird, die gewährleistet, dass eine möglichst große Anzahl an und voneinander unabhängigen Investoren Vertrauen in den Emittenten hat und bereit ist, diesem Kapital zur

Verfügung zu stellen. Um dies zu gewährleisten, ist neben guten Finanzkennzahlen wesentlich, dass der Emittent ein gutes oder gar mehrere gute Ratings besitzt sowie am Kapitalmarkt bekannt ist und Vertrauen genießt. Dies ist nur möglich, wenn der Emittent regelmäßig am Kapitalmarkt präsent und dadurch bekannt ist und die Gläubiger wissen, dass der Emittent seinen Verpflichtungen nachkommt. Wenn man diese Bedingungen nicht erfüllt und keinen Zugang zum Kapitalmarkt hat, wird das Liquiditätsrisiko sehr groß. Die Zinskonditionen sind je nach Zeitpunkt der Aufnahme und Laufzeit der Anleihen zwar geringfügig (ca. 15 – 55 Basispunkte) höher als bei der Österreichische Bundesfinanzierungsagentur, jedoch ist eine vernünftige Mischung zwischen Finanzierungen im Wege der Österreichische Bundesfinanzierungsagentur und der Pflege einer dauerhaften, eigenständigen Kapitalmarktpräsenz zur Minimierung des Liquiditätsrisikos erforderlich und sinnvoll.

zu Frage 13 bis 16:

In Bezug auf die Finanzierungen des Landes im Schweizer Franken bestehen die Verbindlichkeiten im Schweizer Franken zum Teil über direkte Finanzierungen in der Schweiz und zum Teil im Wege von Währungstauschverträgen.

Alle übrigen Derivatgeschäfte des Landes sind ausschließlich Zinsentauschverträge, bei denen das Land verpflichtet ist, zum Zinstermin entweder fixe oder variable Zinsen (auf Basis 6-M-EURIBOR oder 3-M-EURIBOR) zu bezahlen. Es gibt keinen Zinsentauschvertrag und auch keinen sonstigen Vertrag, bei dem die Höhe der vom Land zu bezahlenden Beträge von Indices, Baskets, Aktien oder sonstigen Faktoren abhängig ist. Dies gilt auch für alle ausgegliederten Gesellschaften in meinem Zuständigkeitsbereich.

Die Zinsentauschverträge sind Mikrowaps. Dies bedeutet, dass die Laufzeit, das Volumen und die Zinszahlungstermine des Zinsentauschvertrages mit denjenigen des diesem zu Grunde liegenden Kredits oder der diesem zu Grunde liegenden Anleihe vollkommen ident sind. Das Land bezahlt daher am Zinsfälligkeitstag stets die Zinsen entsprechend dem Zinsentauschvertrag (entweder fixe oder variable Zinsen). Der

Zinsentauschvertrag und das Grundgeschäft (Kredit oder Anleihe) bilden eine Bewertungseinheit, welche gemäß den Rechnungslegungsvorschriften wie ein variabler bzw. fix verzinsten Kredit bewertet wird. Im Finanzmanagement wird das Portfolio nach dem Verhältnis zwischen fixen und variablen Zinsen, die vom Land letztlich zu bezahlen sind, gesteuert.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Sobotka eh.